

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Berordnung des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 362, hat bei Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit der im Absatz 1 genannten Personen zu unterbleiben.

Der Abschnitt II behandelt die **U t p e n s i o n i s t e n**, für welche der § 14 ebenfalls sinngemäße Anwendung findet.

Der § 124 (2) trifft folgende Bestimmungen: Die Bestimmungen der Paragrafen 14, 34, Absatz 2, 73, 84, Absatz 3, 95, 110 und 118 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Wurden einem Kriegsbeschädigten auf Grund der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1917, R.-G.-Bl. Nr. 265, bzw. sinngemäßer Anwendung derselben oder auf Grund der Ministerialverordnung vom 22. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 148, höhere als die normalmäßigen Ruhegenüsse bewilligt, so haben die berufenen Paragrafen nur dann, und zwar an Stelle der zitierten Ministerialverordnungen sinngemäße Anwendung zu finden, wenn sie für den Angestellten günstiger sind. Geringere sind die berufenen Paragrafen nicht anzuwenden, wenn der Pensionsanspruch erst durch die Zurechnung von Dienstjahren gemäß der bezogenen Ministerialverordnungen entstanden ist. Ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 15 von Hundert bei einem bereits vor der Militärdienstleistung im Kriege in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten eingetreten, so ist seine Militärdienstzeit im Kriege bei der Ermittlung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage wie eine vor der Versetzung in den Ruhestand vollstreckte Dienstzeit anzurechnen.

Schema der Zuwendungen nach § 14 2 des Gehaltsgesetzes für kriegsbeschädigte Bundesangestellte.

Beamtenkategorien	Dienstklassen					
	X	IX	VIII	VI	V	
Schillinge						
I. Beamter der allg. Verwaltung:						
Verwendungsgruppe	1 Einfacher Hilfsdienst	44.9	—	—	—	—
	2 Beamte des Hilfsdienstes	44.9	—	—	—	—
	3 Qualifiz. " "	—	55.3	—	—	—
	4 Höh. fachl. " "	—	55.3	—	—	—
	5 Kanzleibeamter A	—	55.3	—	—	—
	6 " " B	—	—	78.3	—	—
	7 Verwaltungsbeamter	—	—	—	90.8	—
	8 Beamte des höheren Verwaltungsdienstes	—	—	—	—	165.0
III. Richter u. staatsanwaltschaftliche Beamte						
	—	—	—	—	165.0	
IV. Bundeslehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes.						
A) Hochschullehrer, Bundeslehrer an Hochschulen						
	—	—	—	—	165.0	
B) Bundeslehrer an den übrigen Unterrichtsanstalten:						
Verwendungsgruppe 1						
	—	—	78.3	—	—	
" 2						
	—	—	78.3	—	—	
" 3						
	—	—	—	90.8	—	
" 4						
	—	—	—	90.8	—	
" 5						
	—	—	—	—	165.0	
C) Beamte des Schulaufsichtsdienstes:						
Verwendungsgruppe 1						
	—	—	78.3	—	—	
" 2						
	—	—	78.3	—	—	
" 3						
	—	—	—	90.8	—	
" 4						
	—	—	—	90.8	—	
" 5						
	—	—	—	—	165.0	

Beamtenkategorien	Dienstklassen				
	X	IX	VIII	VI	V
Schillinge					
V. Wachbeamte:					
a) Gendarmeriebeamter bis Gendarmerie-Abteilungsinspekt. Gendarm.-Oberinspekt. 2. Kl. bis Gendarm.-Zentraldirekt.					
	—	—	78.3	—	—
b) Gendarm.-Wirtschaftsdienst					
	—	—	—	90.8	—
c) Sicherheitswachebeamter bis Sicherheits-Abteil.-Inspekt. Sicherheits-Oberinsp. 2. Kl. bis Sicherheits-Zentralinspekt.					
	—	—	78.3	—	—
d) Kriminalbeamter bis Kriminal-Abteilungsinspekt. Kriminal-Oberinsp. 2. Kl. bis Kriminal-Oberinsp. 1. Kl.					
	—	—	—	90.8	—
e) Justizwachmann bis Justizwachmann-Kommissär					
	—	—	78.3	—	—
f) Zollwachrevisor bis Zollwachkontrollor Zollwach-Oberkontrollor bis Zollwach-Oberinsp. 1. Kl.					
	—	—	78.3	—	—
g) Stadtschutzwachmann					
	—	—	78.3	—	—
VI. Angehörige des Bundesheeres:					
Verwendungsgruppe 1					
	—	55.3	—	—	—
" 2					
	—	—	78.3	—	—
" 3					
	—	—	—	90.8	—
" 4					
	—	—	—	—	165.0
VII. Beamte d. Tabakregie, Staatsdruckerei und Wiener Zeitung:					
a) Beamte der Tabakregie:					
Gruppe 1					
	—	—	—	—	165.0
" 2					
	—	—	—	90.8	—
" 3					
	—	—	78.3	—	—
" 4					
	—	—	78.3	—	—
" 5					
	—	55.3	—	—	—
" 6					
	—	55.3	—	—	—
b) Beamte der Staatsdruckerei und Wiener Zeitung:					
Gruppe 1					
	—	—	—	—	165.0
" 2					
	—	—	—	90.8	—
" 3					
	—	—	78.3	—	—
" 4					
	—	—	78.3	—	—
" 5					
	—	55.3	—	—	—
" 6					
	—	55.3	—	—	—

Die Bundesangestellten sind es gewohnt und haben es anlässlich des soeben abgeführten Lohnkampfes neuerlich erfahren, daß sie mehr als alle anderen Staatsbürger gezwungen sind, erbitterte Kämpfe gegen die Bürokratie führen zu müssen, um das mühsam Erworbene nicht im Durchführungswege zu verlieren. Die kriegsbeschädigten Bundesangestellten aber mußten die Erfahrung machen, daß die Bürokratie sich unter Umständen auch nicht scheut, ein Gesetz in sein Gegenteil zu verkehren, unbekümmert um den Gesetzgeber. Die Geschichte der Durchführung des Neunziger-Gesetzes beweist, wie recht der Abgeordnete **Widholz** hatte, als er am 27. Jänner 1921 bei der Beschlussfassung über das Gesetz sagte: „Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß ein Gesetz, mag es auch noch so gut ausgearbeitet sein, wenn es in schlechte Hände kommt, zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Bei der gegenwärtigen Vorlage kommt es sehr stark darauf an, in welchem Geiste ihre Durchführung erfolgt.“

Heute kann man es ruhig sagen: Das Gesetz ist in die denkbar schlechtesten Hände gekommen, in die Hände derjenigen Bürokraten, deren Standpunkt der Präsident des Reichsverbandes in der Versammlung im Rathaus (16. Juni 1924, siehe „Reichsverband der öffentlichen Angestellten“, Nr. 12, Seite 72) als den Standpunkt des Reichsverbandes selbst verkündete, daß nach seiner Meinung nur jene Staatsbeamenschaft den Anspruch habe, als Staatsbeamte angesehen zu werden, die vor zehn Jahren bereits Staatsbeamte waren!

Gegen diesen unkollegialen Geist, der selbst vor den Opfern des Weltkrieges nicht Halt machte, denen der Krieg nicht nur die Gesundheit, sondern auch ihre Existenz vernichtet hatte, gibt es nur eine Waffe: